

POLIZEIGESETZ

§§§

Auenland

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Polizei obliegt dem Geschäftsbereich des Innenministeriums.
- (2) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.
- (3) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (4) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten.
- (5) Die Polizei geht der Strafverfolgung unter Weisung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft nach, diese führt jedoch keine Dienstaufsicht.

§ 2 Schutz von Staatsorganen

- (1) Die Polizei kann die Staatsorgane Auenlands und Ministerien gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn diese darum ersuchen.
- (2) Der Schutz durch die Polizei beschränkt sich auf die Räume, in denen die Verfassungsorgane oder die Bundesministerien ihren Amtssitz haben.

§ 3 Aufgaben im Notstandsfall

- (1) Die Polizei kann nach dem Ausrufen des Notstands gemäß Artikel 40, Absatz 1 die Allgemeinheit oder den Einzelnen gegen Gefahren schützen, wenn dies die Schulleitung und/oder das Orga-Team verlangen.

§ 4 Allgemeine Befugnisse

- (1) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Polizei besonders regelt.
- (2) Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die der Polizei nach den §§ 1 bis 3 obliegen. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

§ 5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
- (4) Die Polizeibeamten müssen sich exakt an das Recht der Republik Auenland halten und die Einhaltung der Gesetze beachten. Sie sind nicht berechtigt, körperliche Gewalt gegen Mitbürger anzuwenden.

§ 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

§ 7 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

- (1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.
- (2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 8 Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Die Polizei kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Zur Verhütung von Straftaten ist eine Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen will und die Daten zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind.
- (3) Personenbezogene Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.
- (4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben, sind diese auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen.
- (5) Die Polizei kann rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, wenn sie an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, oder sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden.

§ 9 Verfolgung von Straftaten

- (1) Die Polizei nimmt gemäß § 47, Absatz 1 der Strafprozessordnung die Anzeige einer Straftat und Strafanträge entgegen und leitet sie an die Staatsanwaltschaft weiter.
- (2) Die Polizei ist gemäß § 50 der Strafprozessordnung dazu verpflichtet, Ermittlungen für die Staatsanwaltschaft durchzuführen.
- (3) Dazu kann sie gemäß § 50, Absatz 2 der Strafprozessordnung Auskunft von allen Behörden erhalten.

§ 10 Ermittlungen und Befragungen

- (1) Die Polizei kann zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Absatz 3 und 4 durchführen.
- (2) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der

Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

- (3) Die Polizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind.

- (4) Für die Dauer der Befragung kann der Befragte angehalten werden auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen.
- (5) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person
 1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
 2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
 3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.
- (6) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf
 1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
 2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.

§ 11 Vorladung

- (1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

§ 12 Platzverweisung

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 13 Durchsuchung von Personen

- (1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen.
- (2) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.
- (3) Die Verdächtigen dürfen lediglich aufgefordert werden, ihre Kleidung und Taschen zu entleeren. Mitgeführte Taschen und Gepäcktaschen dürfen von der Polizei durchsucht werden.

§ 14 Durchsuchung von Sachen

- (1) Die Polizei kann eine Sache durchsuchen, wenn
 1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 13 durchsucht werden darf,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.

§ 15 Schadensausgleich

- (1) Erleidet eine Person infolge einer rechtswidrigen Polizeimaßnahme oder als unbeteiligter Dritter einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.